

Ehe für alle (Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts vom 20.07.2017)

(Eine Interpretation des BRZ)

Der Bundestag hat am 30.6.2017 eine Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) beschlossen, die es Personen gleichen Geschlechts ermöglicht, miteinander die Ehe einzugehen. Die darauf bezogene Bestimmung (§ 1353 Abs. 1 Satz 1 BGB) lautet: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“ Nachdem die Gesetzesänderung am 20.7.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist, tritt sie am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Dies bedeutet allerdings mitnichten, dass ärztliche Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung auch bei Ehepaaren gleichen Geschlechts zulasten der GKV erbracht werden können, da die Regelungen des § 27a SGB V weiterhin Gültigkeit besitzen. Dort lautet es u.a.: „Die Leistungen der Krankenbehandlung umfassen auch medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, wenn ... ausschließlich Ei- und Samenzellen der Ehegatten verwendet werden ...“

Es ist evident, dass bei Ehegatten gleichen Geschlechts diese Leistungsvoraussetzung nicht erfüllt wird und damit eine Leistungserbringung zulasten der GKV derzeit ausscheidet. Sollte eine diesbezügliche Änderung des § 27a SGB V jemals in Angriff genommen werden, wird die Diskussion uns nicht verborgen bleiben.